Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2614

20.11.2023

# VERORDNUNG (EU) 2023/2614 DER KOMMISSION

**vom 15. November 2023**

**über eine Schließung der Fischerei auf Afrikanische Tiefseegarnele im Ionischen Meer (GFCM-Untergebiete 19, 20 und 21) für Schiffe unter der Flagge Italiens**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ([1]), insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2023/195 des Rates ([2]) sind die Quoten für 2023 festgesetzt worden.

(2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem Bestand an Afrikanischer Tiefseegarnele im Ionischen Meer (GFCM-Untergebiete 19, 20 und 21) durch Schiffe, die die Flagge Italiens führen oder in Italien registriert sind, die für 2023 zugeteilte Quote erreicht.

(3) Daher sollte die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Ausschöpfung der Quote**

Die im Anhang genannte und Italien für das Jahr 2023 für den Bestand an Afrikanischer Tiefseegarnele im Ionischen Meer (GFCM-Untergebiete 19, 20 und 21) zugeteilte Fangquote gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2*

**Verbote**

Die Befischung des in Artikel 1 genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge Italiens führen oder in Italien registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Insbesondere verboten sind das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden.

*Artikel 3*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.
([2]) Verordnung (EU) 2023/195 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/110 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für 2022 im Mittelmeer und im Schwarzen Meer (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 220).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 2023

*Für die Kommission,*
*im Namen der Präsidentin,*
Virginijus SINKEVIČIUS
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

| | |
|---|---|
| Nr. | 15/TQ195 |
| Mitgliedstaat | Italien |
| Bestand | ARA/GF19-21 |
| Art | Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) |
| Gebiet | Ionisches Meer (GFCM-Untergebiete 19, 20 und 21) |
| Datum der Schließung | 14. Oktober 2023 |